

Erläuterungen

Modellausprägungen

Investition in die "Betriebliche Vorsorge":

Im Falle der Einzahlung der Versicherungsprämie in die Betriebliche Vorsorge resultiert zum Zeitpunkt des Anfalls der Leistung eine lebenslange Brutto-Rente, welche ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Zuflusses steuerpflichtig ist. Die Höhe der Einkommensteuer, welche auf diese Brutto-Rente aus der betrieblichen Vorsorge wirkt, ist abhängig von den übrigen Einkünften, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser zufließen (z.B. gesetzlichen Pensionseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.). Je höher diese übrigen Einkünfte sind, desto höher auch der Grenzsteuersatz, welcher auf die Brutto-Rente der betrieblichen Vorsorge wirkt (Grenzsteuersatz).

Anstelle der Auszahlung einer Rente kann auch wahlweise eine einmalige Abfindung dieser begehrt werden. Nach Abzug der Einkommensteuer resultiert daraus der Netto-Abfindungsbetrag, welcher unter Umständen begünstigt versteuert wird (Stichwort: "Hälftesteuersatz nach § 37 Abs. 5 EStG").

Investition in die „Privat Vorsorge“:

Hier kommt es zu einer Veranlagung des 'Netto-Verbleibs' (siehe unten) aus einer Gehaltserhöhung (GF Bezugserhöhung) bzw. einer Gewinnausschüttung in einen Privatvorsorge-Vertrag.

Den Ausgangspunkt stellt die Gehaltserhöhung bzw. die Gewinnausschüttung dar. Beide Fälle führen zu einer Abfuhr von Steuern und Abgaben. Das Resultat ist der 'Netto-Verbleib' aus der Gehaltserhöhung bzw. Gewinnausschüttung. Dieser Wert stellt auch gleichzeitig die Versicherungsprämie dar, welche in den Privatvorsorge-Vertrag einbezahlt wird.

Somit erfolgt hier eine Bezahlung der Versicherungsprämie aus einem bereits versteuerten Zufluss.

Die daraus resultierende Rente stellt eine Brutto-Größe dar, welche in der Regel bis zum Zeitpunkt der Überschreitung der Gegenleistungsrente steuerfrei bleibt. Ab Überschreitung der Gegenleistungsrente liegt regelmäßig ein wiederkehrender Bezug vor, welcher abhängig von anderen Einkünften zu diesem Zeitpunkt (z.B. gesetzlichen Pensionseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung etc.) mit einem gewissen Steuersatz (Grenzsteuersatz) versteuert werden muss.

Die Brutto-Rente kann auch wahlweise einmalig abgefunden werden. Dieser Umstand ist regelmäßig nicht steuerhängig.

Steuerliche Entlastungen

Entscheiden kann man sich theoretisch für eine Kombination aus *Betriebsausgaben-Pauschale und Grundfreibetrag* oder für eine Kombination aus *Grundfreibetrag und investitionsbedingten Gewinnfreibetrag*.

Betriebliche Vorsorge:

Die *Betriebsausgaben-Pauschale* scheidet aus (siehe VwGH 2000/14/0175). In Frage kommt daher rein der *Grundfreibetrag*!

Begründung: Da die Betriebsausgabenpauschalierung gemäß § 17 Abs. 1 EStG 1988 eine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 leg. cit. voraussetzt, hat die belangte Behörde die Geltendmachung von pauschalierten Betriebsausgaben zu Recht nicht zugestanden.

Der *Grundfreibetrag* wurde rein nur bei der Kapitalabfindung berücksichtigt. Nicht bei der lebenslangen Rentenzahlung, da das Vorliegen eines "aufrechten" Betriebes Voraussetzung ist.

Eine eventuelle Berücksichtigung im Jahr der Beendigung könnte unter Umständen berücksichtigt werden; dies wurde jedoch nicht unternommen!

Auch keine Berücksichtigung des *investitionsbedingten Gewinnfreibetrages*, da dies im Falle der Beendigung kontraproduktiv wäre (Behaltefrist innerhalb eines aufrechten Betriebes!)

Keine Berücksichtigung des "Schatteneffekts" aus der begünstigten Abfindung mit Hälftesteuersatz nach § 37 Abs. 5 EStG 1988!

Schatteneffekt: Die Einbeziehung der begünstigten Einkünfte zur Berechnung des Durchschnittssteuersatzes bewirkt, dass auch die nicht begünstigten Einkünfte mit dem sodann ermittelten Durchschnittssteuersatz zu versteuern sind. Die begünstigten Einkünfte bewirken somit einen „Schatteneffekt“ für die nicht begünstigten Einkünfte.

Mit anderen Worten:

Die begünstigten Einkünfte erhöhen den Durchschnittssteuersatz für die nicht begünstigten Einkünfte (die Durchschnittssteuer ergibt sich aus der Zusammenrechnung sämtlicher Einkünfte).

Der Schatteneffekt bleibt jedoch unberücksichtigt!

Privat Vorsorge aus Gehaltserhöhung:

Hier kommen grundsätzlich beide oben angeführten Kombinationen. Zusätzlich wäre eine Berechnung rein nur mit dem *Grundfreibetrag* möglich.

Innerhalb dieses Vorsorgerechners wurde die Kombination aus *Betriebsausgaben-Pauschale und Grundfreibetrag* ausgewählt!

Privat Vorsorge aus Gewinnausschüttung:

Für die Gewinnausschüttung existiert keine steuerliche Entlastungsmaßnahme, da diese im außerbetrieblichen Bereich (außerhalb der betrieblichen Einkunftsarten) anfällt.

Versicherungstarif

Die Grundlagen zur Berechnung der Versicherungsprodukte ergeben sich aus dem angewandten Versicherungstarif (Rechnungszins, Gewinnbeteiligung, Prämienzahlweise, Abfindungsoption, biometrische Grundlagen).

Unabhängig ob eine Veranlagung in eine betriebliche oder private Vorsorge erfolgt, handelt es sich dabei immer um 1:1 denselben Versicherungstarif!

Gewinnbeteiligung

Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschussanteile nicht vorausgesehen werden können, beruhen die Angaben über die Gewinnbeteiligung auf Berechnungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde liegen. Die Höhe der zukünftigen Gewinne hängt vom künftigen Risiko- und Kostenverlauf ab. Die Angaben sind daher für die Zukunft unverbindlich und aus diesen können auch keine Rechtsansprüche — gleichgültig welcher Art — abgeleitet werden.

Abgabenrecht

Sämtliche Steuern und Abgaben, welche hier innerhalb dieser Vergleichsrechnung angewandt werden, resultieren aus den aktuell gültigen Fassungen der jeweiligen Gesetze.

Wichtige Anmerkungen

Aus Vereinfachungsgründen reduziert rein eine etwaige Betriebsausgabenpauschale die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung bzw. der Selbständigenversorgung. Der Gewinnfreibetrag nach § 10 EStG 1988 reduziert diese beiden Beitragsgrundlagen nicht. Dies entgegen § 25a GSVG bzw. § 25 GSVG. Auch die vorläufige und endgültige Beitragsgrundlage werden außer Acht gelassen.

Der Steuersatz nach § 27a EStG errechnet sich von der Gewinnausschüttung nach Abzug des Sozialversicherungs- bzw. Selbständigenversorgungsbeitrages und nicht von der Gewinnausschüttung vor Betriebsausgaben nach § 20 Abs. 2 EStG 1988 (siehe dazu Ra 2021/13/0036): Da es zu keiner fiktiven Zerlegung der Einkünfte in Arbeitseinkommen und Unternehmengewinn (Erwerbseinkommen im engeren Sinn) einerseits und Nichterwerbseinkommen (Kapitalverzinsung) andererseits kommt (siehe dazu VwGH, 2011/08/0077), führt weder die Eigenschaft als Geschäftsführer noch die Beteiligung als Gesellschafter jeweils für sich allein, sondern nur das Zusammentreffen beider Umstände zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG. Die Beiträge sind daher mit der selbständigen Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer zuzurechnen. Damit sind diese als Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeitsvergütung gemäß § 4 Abs 4 Z 1 EStG abzugsfähig. Da die Beitragspflicht ihren Ursprung in der Geschäftsführerfunktion hat, sollte das Abzugsverbot nicht zur Anwendung gelangen. Die Sozialversicherungsbeiträge bzw. Beiträge für die Selbständigenversorgung müssten daher als Betriebsausgaben, der selbständigen Erwerbstätigkeit als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer abzugsfähig sein.

Beginn, Ende, Wirtschaftsjahr, arithmetisches Mittel

Die GSVG-Pflichtversicherung endet in der Regel mit dem Ende der die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit.

Laut Vorsorgerechner liegt der Beginn der Durchrechnung immer am 01.01. eines Jahres.

Beispiel:

Erfolgt die Durchrechnung z.B. im April eines Jahres, so wird der Beginn auf den 01.01. vorverlegt.

Die Leistungserbringung sämtlicher Einkünfte in der Pensionsphase beginnen am 01.01. des Folgejahres nach Beendigung.

Beispiel:

Liegt der Pensionsstichtag z.B. im Juni eines Jahres, so wird der Beginn auf den 01.01. des Folgejahres verschoben.

Das Wirtschaftsjahr stellt regelmäßig das Kalenderjahr dar – sohin vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

Die Vergleichsdarstellung orientiert sich an Durchschnittswerten, was Gehalt, Gehaltserhöhung, Gewinnausschüttung, Versicherungsprämie, gesetzliche Pension, Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage und Rentenleistungen aus der Betrieblichen Vorsorge und Privaten Vorsorge betrifft. Dabei werden etwaige Erhöhungen dieser Positionen als arithmetisches Mittel dargestellt.

Steuer- und Abgabensätze bzw. Grundlagen

Gesamtrechnungszins Versicherungsprodukt p.a.:	2,00%
GSVG-Höchstbeitragsgrundlage im Ausgangsjahr:	€ 7.525,00
Anpassung GSVG-Höchstbeitragsgrundlage p.a.:	angelehnt an den GF-Bezug
Valorisierung Versicherungsprodukt in der Leistungsphase p.a.:	2,00%
Valorisierung gesetzliche Höchstpension p.a.:	2,00%
Valorisierung gesetzliche Pension in der Leistungsphase p.a.:	2,00%
Aufwertzahl gesetzliche Pension:	1,03

Lohnnebenkosten:

Dienstgeberbeitrag:	3,70%
Dienstgeberzuschlag	0,31% bis 0,40%
Kommunalsteuer:	abhängig vom jeweiligen Bundesland 3,00%

Gilt für Bundesland WIEN:

Keine Berücksichtigung der
Wiener U-Bahn-Steuer!

Beitragssätze GSVG:

Pensionsversicherungs-Beitrag:	18,50%
Krankenversicherungs-Beitrag:	6,80%
UV-Beitrag:	€ 12,07
Krankenversicherungs-Beitrag-Pension:	5,10%

Gesetzliche „Höchstpension“:	€ 4.458,81
Aufwertungszahl:	1,03

Steuerprogressionsstufen:

Steuerstufe 1	€ 13.308,00	0,00%
Steuerstufe 2	€ 21.617,00	20,00%
Steuerstufe 3	€ 35.836,00	30,00%
Steuerstufe 4	€ 69.166,00	40,00%
Steuerstufe 5	€ 103.072,00	48,00%
Steuerstufe 6	€ 1.000.000,00	50,00%
Steuerstufe 7	€ 1.000.000,00	55,00%
	BSMG 2025	

Betriebsausgabenpauschale nach § 17ff EStG: 6% p.a. bis maximal € 13.200,00 p.a.

Gewinnfreibetrag nach § 10ff EStG:

Grundfreibetrag 15,00% p.a. für die ersten € 33.000,00

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wird innerhalb der Vergleichsrechnung nicht berücksichtigt!

Keine Berücksichtigung diverser Absetzbeträge und des Familienbonus!

Die Durchrechnung erfolgt aufgrund dieser angeführten Parameter!

Die STECON Betriebsvorsorge GmbH und die AKTUAR GmbH übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen diese beiden Unternehmen, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die STECON Betriebsvorsorge GmbH und AKTUAR GmbH behalten sich ausdrücklich vor, die bereitgestellten Informationen ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.